



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
15. Dezember 2015

Siebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 53

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 9. Dezember 2015

[aufgrund des Berichts des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung
(Vierter Ausschuss) (A/70/495)]

70/82. Internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/122 vom 13. Dezember 1996, 54/68 vom 6. Dezember 1999, 59/2 vom 20. Oktober 2004, 61/110 und 61/111 vom 14. Dezember 2006, 62/101 vom 17. Dezember 2007, 62/217 vom 22. Dezember 2007, 65/97 vom 10. Dezember 2010, 65/271 vom 7. April 2011, 66/71 vom 9. Dezember 2011, 67/113 vom 18. Dezember 2012, 68/50 vom 5. Dezember 2013, 68/74 und 68/75 vom 11. Dezember 2013 und 69/85 vom 5. Dezember 2014,

unter nachdrücklichem Hinweis auf die großen Fortschritte bei der Entwicklung der Weltraumwissenschaft und -technik und ihrer Anwendungen, die dem Menschen die Erforschung des Universums ermöglicht haben, sowie auf die außerordentlichen Erfolge der vergangenen 50 Jahre in der Weltraumerkundung, namentlich die Vertiefung des Verständnisses des Planetensystems, der Sonne und der Erde selbst, bei der Anwendung der Weltraumwissenschaft und -technik zum Nutzen der gesamten Menschheit und bei der Weiterentwicklung der internationalen Rechtsordnung für Weltraumtätigkeiten,

in dieser Hinsicht die einmalige Plattform *anerkennd*, die der Ausschuss für die friedliche Nutzung des Weltraums, sein Unterausschuss Wissenschaft und Technik und sein Unterausschuss Recht mit Unterstützung des Sekretariats-Büros für Weltraumfragen für die internationale Zusammenarbeit auf globaler Ebene bei Weltraumaktivitäten bieten,

unter Begrüßung des fünfzigsten Jahrestags der Abhaltung der Konferenz der Vereinten Nationen über die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums, der 2018 begangen werden und Gelegenheit bieten wird, zu prüfen, welchen Beitrag der Ausschuss derzeit zur Weltraumordnungspolitik leistet und wie sein Beitrag in Zukunft aussehen kann, und für den der Ausschuss und seine Nebenorgane mit den Vorbereitungen für ihre thematischen Tagungen 2018 begonnen haben,

zutiefst überzeugt von dem gemeinsamen Interesse der gesamten Menschheit an der Förderung und Ausweitung der Erforschung und Nutzung des Weltraums, die Sache der gesamten Menschheit sind, zu friedlichen Zwecken sowie an der Fortsetzung der Bemühungen, alle Staaten an dem daraus erwachsenden Nutzen teilhaben zu lassen, und auch von der Wichtigkeit der internationalen Zusammenarbeit in diesem Bereich, für die die Vereinten Nationen auch in Zukunft ein Angelpunkt sein sollen,



in Bekräftigung der Wichtigkeit der internationalen Zusammenarbeit bei der Weiterentwicklung der Herrschaft des Rechts, einschließlich der einschlägigen Normen des Weltraumrechts und deren wichtiger Rolle für die internationale Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums für friedliche Zwecke, sowie der Wichtigkeit des Beitritts von so vielen Staaten wie möglich zu internationalen Verträgen, die die friedliche Nutzung des Weltraums fördern, um die neuen Herausforderungen, insbesondere diejenigen für die Entwicklungsländer, zu bewältigen,

ernsthaft besorgt über die Möglichkeit eines Wettrüstens im Weltraum und eingedenk der Bedeutung des Artikels IV des Vertrags über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums, einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper¹,

in der Erkenntnis, dass alle Staaten, insbesondere die führenden Raumfahrnationen, zur Förderung und Stärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums für friedliche Zwecke aktiv zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum beitragen sollten,

tief besorgt über die Empfindlichkeit der Umwelt des Weltraums und die Herausforderungen für die langfristige Nachhaltigkeit von Weltraumtätigkeiten, insbesondere im Hinblick auf die Folgen des Weltraummülls, einer Frage, die für alle Nationen von Belang ist,

in Anbetracht der Fortschritte beim weiteren Ausbau der friedlichen Weltraumforschung und ihrer Anwendungen sowie bei verschiedenen einzelstaatlichen und gemeinschaftlichen Weltraumprojekten und der Wichtigkeit einer Weiterentwicklung des rechtlichen Rahmens zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet,

in der Überzeugung, dass die Weltraumwissenschaft und -technik und ihre Anwendungen wie Satellitenkommunikation, Erdbeobachtungssysteme und Satellitennavigationstechnologien unverzichtbare Hilfsmittel für zukunftsfähige, langfristige Lösungen für die nachhaltige Entwicklung sind und einen wirksameren Beitrag zu den Anstrengungen zur Förderung der Entwicklung aller Länder und Regionen der Welt leisten können, und in dieser Hinsicht betonend, dass der Nutzen der Weltraumtechnologie in den Dienst der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung² gestellt werden muss,

ernsthaft besorgt über die verheerenden Auswirkungen von Katastrophen³ und in dem Wunsche, die internationale Koordinierung und Zusammenarbeit im Bereich des Katastrophenmanagements und der Notfallmaßnahmen weltweit zu verbessern, indem allen Ländern ermöglicht wird, verstärkt auf weltraumgestützte Dienste und Geoinformationen zuzugreifen und sie zu nutzen, und indem der Kapazitätsaufbau und die Stärkung der Institutionen im Bereich des Katastrophenmanagements, insbesondere in den Entwicklungsländern, gefördert werden,

zutiefst davon überzeugt, dass die Nutzung der Weltraumwissenschaft und -technik und ihre Anwendungen in Bereichen wie Telemedizin, Teleunterricht, Katastrophenmanagement, Umweltschutz, Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen und Ozean- und Klimabeobachtung dazu beitragen, die Ziele der Weltkonferenzen der Vereinten Nationen zu verschiedenen Aspekten der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung, insbesondere die Beseitigung der Armut, zu verwirklichen,

¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 610, Nr. 8843. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1969 II S. 1967; öBGBL Nr. 103/1968; AS 1970 87.

² Resolution 70/1.

³ „Katastrophe“ bezieht sich auf natur- oder technologiebedingte Katastrophen.

zutiefst besorgt über die verheerenden Schadenswirkungen von Infektionskrankheiten, einschließlich der Ebola-Viruskrankheit, auf Menschenleben, Gesellschaft und Entwicklung und mit der nachdrücklichen Aufforderung an die internationale Gemeinschaft, weltraumgestützten Lösungen, insbesondere der Tele-Epidemiologie, bei den Überwachungs-, Vorsorge- und Bewältigungsmaßnahmen eine größere Rolle beizumessen,

darauf hinweisend, dass auf der vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung anerkannt wurde, welche wichtige Rolle die Weltraumforschung und -technik bei der Förderung der nachhaltigen Entwicklung spielt⁴,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums über seine achtundfünfzigste Tagung⁵,

1. *billigt* den Bericht des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums über seine achtundfünfzigste Tagung⁵;

2. *stimmt darin überein*, dass der Weltraumausschuss auf seiner neunundfünfzigsten Tagung unter Berücksichtigung der Belange aller Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, die auf seiner achtundfünfzigsten Tagung empfohlenen Sachpunkte⁶ behandeln soll;

3. *stellt fest*, dass der Unterausschuss Recht des Weltraumausschusses auf seiner vierundfünfzigsten Tagung seine Tätigkeit fortgesetzt hat⁷, entsprechend dem Auftrag der Generalversammlung in ihrer Resolution 69/85;

4. *stimmt darin überein*, dass der Unterausschuss Recht auf seiner fünfundfünfzigsten Tagung unter Berücksichtigung der Belange aller Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, die vom Weltraumausschuss empfohlenen Sachpunkte behandeln und die von ihm empfohlenen Arbeitsgruppen erneut einberufen soll⁸;

5. *fordert* diejenigen Staaten, die noch nicht Vertragsparteien der internationalen Verträge zur Regelung der Nutzung des Weltraums⁹ geworden sind, *nachdrücklich auf*, die Ratifikation dieser Verträge beziehungsweise den Beitritt zu denselben gemäß ihrem innerstaatlichen Recht sowie ihre Eingliederung in die jeweiligen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zu erwägen;

6. *stellt mit Befriedigung fest*, dass der vom Sekretariats-Büro für Weltraumfragen ausgearbeitete und in allen Amtssprachen der Vereinten Nationen veröffentlichte

⁴ Resolution 66/288, Anlage, Ziff. 274.

⁵ *Official Records of the General Assembly, Seventieth Session, Supplement No. 20 (A/70/20)*.

⁶ Ebd., Ziff. 360.

⁷ Ebd., Kap. II.C und A/AC.105/1090.

⁸ *Official Records of the General Assembly, Seventieth Session, Supplement No. 20 (A/70/20)*, Ziff. 266-271.

⁹ Vertrag über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper (United Nations, *Treaty Series*, Vol. 610, Nr. 8843. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 1967; öBGBI. Nr. 103/1968; AS 1970 87); Übereinkommen über die Rettung und Rückführung von Raumfahrern sowie die Rückgabe von in den Weltraum gestarteten Gegenständen (United Nations, *Treaty Series*, Vol. 672, Nr. 9574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1971 II S. 237; öBGBI. Nr. 110/1970; AS 1970 95); Übereinkommen über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände (United Nations, *Treaty Series*, Vol. 961, Nr. 13810. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1975 II S. 1209; LGBl. 1980 Nr. 59; öBGBI. Nr. 162/1980; AS 1974 784); Übereinkommen über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen (United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1023, Nr. 15020. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1979 II S. 650; LGBl. 1999 Nr. 67; öBGBI. Nr. 163/1980; AS 1978 240) und Übereinkommen zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten auf dem Mond und anderen Himmelskörpern (United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1363, Nr. 23002. Amtliche deutschsprachige Fassung: öBGBI. Nr. 286/1984).

Lehrplan für Weltraumrecht zu weiteren Studien in den Staaten in Zusammenarbeit mit den zuständigen Einrichtungen zur Unterstützung der Kapazitätsaufbaumaßnahmen im Bereich Weltraumrecht und Weltraumpolitik anregen könnte;

7. *stellt fest*, dass der Unterausschuss Wissenschaft und Technik des Weltraumausschusses auf seiner zweiundfünfzigsten Tagung seine Tätigkeit fortgesetzt hat¹⁰, entsprechend dem Auftrag der Generalversammlung in ihrer Resolution 69/85;

8. *stimmt darin überein*, dass der Unterausschuss Wissenschaft und Technik auf seiner dreiundfünfzigsten Tagung unter Berücksichtigung der Belange aller Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, die vom Weltraumausschuss empfohlenen Sachpunkte behandeln und die von ihm empfohlenen Arbeitsgruppen erneut einberufen soll¹¹;

9. *weist erneut darauf hin*, wie wichtig der Informationsaustausch bei der Entdeckung, Beobachtung und physischen Beschreibung potenziell gefährlicher erdnaheer Objekte ist, um sicherzustellen, dass sich alle Länder, insbesondere Entwicklungsländer mit eingeschränkten Kapazitäten zur Vorhersage von Einschlägen erdnaheer Objekte und zur Folgenbegrenzung, potenzieller Bedrohungen bewusst sind, unterstreicht die Notwendigkeit, Kapazitäten für wirksame Notfall- und Katastrophenmanagementmaßnahmen im Fall des Einschlags eines erdnaheer Objekts aufzubauen, und nimmt mit Befriedigung Kenntnis von der Einrichtung des Internationalen Netzwerks zur Warnung vor Asteroiden und der Beratungsgruppe für die Planung von Raumfahrtmissionen sowie der von ihnen verrichteten Arbeit zur Umsetzung der Empfehlungen für eine internationale Reaktion auf die Bedrohung durch den Einschlag erdnaheer Objekte¹²;

10. *stellt anerkennend fest*, dass einige Staaten über nationale Mechanismen bereits freiwillige Maßnahmen zur Eindämmung des Weltraummülls durchführen, die mit den Leitlinien für die Eindämmung des Weltraummülls des Interinstitutionellen Koordinierungsausschusses für Weltraummüll und den Leitlinien für die Eindämmung des Weltraummülls des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums¹³ im Einklang stehen, die sich die Generalversammlung in ihrer Resolution 62/217 zu eigen machte, und bittet die anderen Staaten, über die maßgeblichen nationalen Mechanismen die Leitlinien für die Eindämmung des Weltraummülls des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums umzusetzen;

11. *hält es für unerlässlich*, dass die Staaten dem Problem der Zusammenstöße von Weltraumgegenständen, namentlich solchen, die nukleare Energiequellen verwenden, mit Weltraummüll ebenso mehr Beachtung schenken wie anderen Aspekten des Weltraummülls, fordert die Fortsetzung der einzelstaatlichen Forschungsarbeiten über diese Frage, die Entwicklung besserer Technologien zur Überwachung von Weltraummüll und die Zusammenstellung und Verbreitung von Daten über Weltraummüll, vertritt außerdem die Auffassung, dass dem Unterausschuss Wissenschaft und Technik im Rahmen des Möglichen Informationen darüber zur Verfügung gestellt werden sollen, und stimmt darin überein, dass es internationaler Zusammenarbeit bedarf, damit vermehrt geeignete und kostengünstige Strategien zur Minimierung der Auswirkungen von Weltraummüll auf künftige Raumfahrtmissionen erarbeitet werden können;

12. *fordert* alle Staaten, insbesondere die führenden Raumfahrtnationen, *nachdrücklich auf*, als wesentliche Voraussetzung für die Förderung der internationalen Zu-

¹⁰ *Official Records of the General Assembly, Seventieth Session, Supplement No. 20 (A/70/20)*, Kap. II. B, und A/AC.105/1088.

¹¹ *Official Records of the General Assembly, Seventieth Session, Supplement No. 20 (A/70/20)*, Ziff. 192-195.

¹² *Ebd.*, Ziff. 153, und *ebd.*, *Sixty-eighth Session, Supplement No. 20 (A/68/20)*, Ziff. 144, und A/AC.105/1038, Ziff. 198 und Anhang III.

¹³ *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 20 (A/62/20)*, Anhang.

sammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums für friedliche Zwecke aktiv zu dem Ziel der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum beizutragen;

13. *ersucht* den Weltraumausschuss, auch weiterhin mit Vorrang zu prüfen, wie der Weltraum friedlichen Zwecken vorbehalten werden kann, und der Generalversammlung auf ihrer einundsiebzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten, und ist sich einig, dass der Weltraumausschuss den umfassenderen Blickwinkel der Sicherheit des Weltraums und damit verbundener Fragen weiter betrachten soll, was wesentlich dazu beitragen würde, die sichere und verantwortungsvolle Durchführung von Weltraumtätigkeiten zu gewährleisten, einschließlich Möglichkeiten zur Förderung der internationalen, regionalen und interregionalen Zusammenarbeit zu diesem Zweck;

14. *stellt mit Befriedigung fest*, dass der Weltraumausschuss auf seiner achtundfünfzigsten Tagung den Arbeitsplan zur Begehung des fünfzigsten Jahrestags der Abhaltung der Konferenz der Vereinten Nationen über die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums 2018 (UNISPACE+50) gebilligt hat, begrüßt die Einsetzung des Lenkungsausschusses für die Vorbereitung von UNISPACE+50, der aus den Mitgliedern der Präsidien des Weltraumausschusses und seiner Nebenorgane (der Gruppe der 15), den Vorsitzenden der Arbeitsgruppen des Weltraumausschusses und seiner Nebenorgane und der Direktorin des Büros für Weltraumfragen besteht, und ermutigt den Lenkungsausschuss, gegebenenfalls mit anderen Experten zusammenzuarbeiten¹⁴;

15. *anerkennt* die zentrale Rolle des Büros für Weltraumfragen für die Förderung des Kapazitätsaufbaus bei der Nutzung der Weltraumwissenschaft und -technik und ihrer Anwendungen zum Nutzen aller Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, und fordert alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, zu dem Treuhandfonds zur Unterstützung des Programms der Vereinten Nationen für die friedliche Nutzung des Weltraums beizutragen, um das Büro verstärkt in die Lage zu versetzen, technische und juristische Beratungsdienste in seinen vorrangigen Themenbereichen zu erbringen;

16. *schließt sich* dem Programm der Vereinten Nationen für Raumfahrtanwendungen für 2016 an, das vom Weltraumausschuss gebilligt wurde¹⁵;

17. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den erheblichen Fortschritten und von der beratenden Unterstützung, die im Rahmen der Plattform der Vereinten Nationen für raumfahrtgestützte Informationen für Katastrophenmanagement und Notfallmaßnahmen (UN-SPIDER) und mit dem wertvollen Beitrag ihres Netzwerks regionaler Unterstützungsbüros für 35 Mitgliedstaaten bereitgestellt wurde, und ermutigt die Mitgliedstaaten zur freiwilligen Bereitstellung der notwendigen zusätzlichen Ressourcen für das Programm, damit es der wachsenden Nachfrage nach Unterstützung erfolgreich und rasch nachkommen kann;

18. *begrüßt* die Annahme des Sendai-Rahmens für Katastrophenvorsorge 2015-2030¹⁶, in dem der Wert weltraumgestützter Technologien und der Erdbeobachtung für Katastrophenmanagement und Notfallmaßnahmen anerkannt wird, und nimmt mit Befriedigung Kenntnis von den Anstrengungen des Büros für Weltraumfragen und seines UN-SPIDER-Programms zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit mit dem Ziel, die Nutzung weltraumgestützter Technologien und damit zusammenhängender Dienstleistungen auf nationaler und lokaler Ebene zu verstärken;

19. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den vom Internationalen Ausschuss für globale Satellitennavigationssysteme mit Unterstützung des Büros für Weltraumfragen, in seiner Eigenschaft als Exekutivsekretariat des Internationalen Ausschusses, erzielten kon-

¹⁴ Ebd., *Seventieth Session, Supplement No. 20 (A/70/20)*, Ziff. 350 und 351.

¹⁵ Ebd., Ziff. 79.

¹⁶ Resolution 69/283, Anlage II.

tinuierlichen Fortschritten im Hinblick auf die Kompatibilität und Interoperabilität der globalen und regionalen weltraumgestützten Systeme für Positionsbestimmung, Navigation und Zeitbestimmung sowie bei der Förderung des Einsatzes globaler Satellitennavigationssysteme und ihrer Integration in die nationale Infrastruktur, insbesondere in den Entwicklungsländern, und nimmt mit Anerkennung davon Kenntnis, dass der Internationale Ausschuss 2015 sein zehnjähriges Bestehen feierte und seine zehnte Tagung vom 1. bis 6. November 2015 in Boulder (Vereinigte Staaten von Amerika) abhielt;

20. *stellt anerkennend fest*, dass die regionalen Ausbildungszentren für Weltraumwissenschaft und -technik, die den Vereinten Nationen angegliedert sind, nämlich die afrikanischen Regionalzentren für Ausbildung auf dem Gebiet der Weltraumwissenschaft und -technik in Französisch und Englisch mit Sitz in Marokko beziehungsweise Nigeria, das in China ansässige Regionale Ausbildungszentrum für Weltraumwissenschaft und -technik für Asien und den Pazifik, das in Indien ansässige Ausbildungszentrum für Weltraumwissenschaft und -technik in Asien und im Pazifik, das Regionale Ausbildungszentrum für Weltraumwissenschaft und -technik für Lateinamerika und die Karibik mit Campus in Brasilien und Mexiko und das in Jordanien ansässige Ausbildungszentrum für Weltraumwissenschaft und -technik für Westasien, ihre Ausbildungsprogramme im Jahr 2015 fortgesetzt haben, legt den Regionalzentren nahe, weiter eine stärkere Beteiligung von Frauen an ihren Ausbildungsprogrammen zu fördern, und stimmt darin überein, dass die Regionalzentren dem Ausschuss für die friedliche Nutzung des Weltraums auch weiterhin über ihre Aktivitäten Bericht erstatten sollen;

21. *betont*, dass die regionale und interregionale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Weltraumtätigkeiten unverzichtbar ist, um die friedliche Nutzung des Weltraums zu stärken, den Staaten beim Ausbau ihrer Raumfahrtkapazitäten behilflich zu sein und zur Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung² beizutragen, ersucht die zuständigen Regionalorganisationen und ihre Sachverständigengruppen zu diesem Zweck, die notwendige Unterstützung anzubieten, damit die Länder die Empfehlungen der Regionalkonferenzen umsetzen können, und stellt in dieser Hinsicht fest, wie wichtig die gleiche Teilhabe der Frauen auf allen Gebieten der Wissenschaft und Technologie ist;

22. *anerkennt* in dieser Hinsicht die wichtige Rolle, die Organisationen wie die Asiatisch-Pazifische Organisation für Weltraumzusammenarbeit und die Europäische Weltraumorganisation sowie Konferenzen und sonstige Mechanismen wie die Konferenz afrikanischer Führer über Weltraumwissenschaft und -technik im Dienste einer nachhaltigen Entwicklung, das Asiatisch-Pazifische Regionalforum der Weltraumorganisationen und die Panamerikanische Weltraumkonferenz bei der Stärkung der regionalen und internationalen Zusammenarbeit zwischen Staaten spielen;

23. *unterstreicht* die Notwendigkeit, stärkeren Nutzen aus der Weltraumtechnik und ihren Anwendungen zu ziehen und zu einer geordneten Ausweitung der Weltraumtätigkeiten beizutragen, die einem dauerhaften Wirtschaftswachstum und einer nachhaltigen Entwicklung in allen Ländern förderlich sind, einschließlich der Stärkung einer nachhaltigen Geodaten-Infrastruktur auf regionaler und nationaler Ebene und des Aufbaus von Resilienz zur Abmilderung von Katastrophenfolgen, insbesondere in Entwicklungsländern;

24. *erklärt erneut*, dass der Nutzen der Weltraumtechnik und ihrer Anwendungen auf den großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung und auf damit zusammenhängenden Gebieten hervorgehoben werden muss, und erkennt an, dass die grundlegende Bedeutung der Weltraumwissenschaft und -technik und ihrer Anwendungen für globale, regionale, nationale und lokale Prozesse der nachhaltigen Entwicklung bei der Formulierung und Umsetzung von politischen Maßnahmen und von Aktionsprogrammen gefördert werden soll, einschließlich durch Anstrengungen zur Erreichung der Ziele dieser Konferenzen und Gipfeltreffen und zur Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung;

25. *legt* den Mitgliedstaaten zu diesem Zweck *nahe*, die Einbeziehung der Bedeutung weltraumwissenschaftlicher und -technischer Anwendungen und der Nutzung welt-raumgestützter Geodaten in diese Konferenzen, Gipfeltreffen und Prozesse unter Beteiligung des Büros für Weltraumfragen zu fördern;

26. *ermutigt* das Büro für Weltraumfragen, an diesen Konferenzen, Gipfeltreffen und Prozessen sowie gegebenenfalls an anderen Aktivitäten, die der Erreichung der Ziele von UNISPACE+50 förderlich sind, aktiv mitzuwirken;

27. *fordert* die Interinstitutionelle Tagung über Weltraumtätigkeiten (UN-Weltraum) *nachdrücklich auf*, unter der Führung des Büros für Weltraumfragen weiter zu prüfen, wie die Weltraumwissenschaft und -technik und ihre Anwendungen zur Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung beitragen könnten, und legt den Institutionen des Systems der Vereinten Nationen nahe, sich gegebenenfalls an den Koordinierungsmaßnahmen von UN-Weltraum zu beteiligen;

28. *stellt mit Befriedigung fest*, dass das Büro für Weltraumfragen einen Sonderbericht von UN-Weltraum über die Umsetzung des Berichts der Gruppe von Regierungssachverständigen über Maßnahmen zur Förderung der Transparenz und zur Vertrauensbildung bei Weltraumtätigkeiten¹⁷ in Bezug auf das System der Vereinten Nationen zur Behandlung durch den Weltraumausschuss auf seiner neunundfünfzigsten Tagung vorlegen und die Ausarbeitung dieses Berichts mit den zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen abstimmen wird¹⁸;

29. *ermutigt* das Büro für Weltraumfragen, im Kontext der langfristigen Nachhaltigkeit der Weltraumtätigkeiten nach Bedarf Kapazitätsaufbau und Kommunikationsarbeit im Zusammenhang mit Weltraumsicherheit und Maßnahmen zur Förderung der Transparenz und zur Vertrauensbildung bei Weltraumtätigkeiten zu verfolgen;

30. *begrüßt* es, dass der Weltraumausschuss und sein Unterausschuss Recht auf ihren jeweiligen Tagungen 2015 übereingekommen sind, die Verwendung von redaktionell nicht überarbeiteten Niederschriften einzustellen und dauerhaft digitale Sprachaufzeichnungen zu verwenden und die Anwendung für digitale Aufzeichnungen weiter zu verbessern¹⁹;

31. *billigt* die Zusammensetzung der Präsidien des Weltraumausschusses und seiner Unterausschüsse für den Zeitraum 2016-2017 und erklärt erneut, dass der Ausschuss und seine Unterausschüsse ihre für diesen Zeitraum benannten Amtsträger auf ihren jeweiligen Tagungen im Jahr 2016 wählen sollen²⁰;

32. *ermutigt* die regionalen Gruppen, die aktive Beteiligung an der Arbeit des Weltraumausschusses und seiner Nebenorgane durch die Mitgliedstaaten des Weltraumausschusses zu fördern, die auch Mitglieder der jeweiligen regionalen Gruppen sind.

70. Plenarsitzung
9. Dezember 2015

¹⁷ A/68/189.

¹⁸ *Official Records of the General Assembly, Seventieth Session, Supplement No. 20 (A/70/20)*, Ziff. 339.

¹⁹ Ebd., Ziff. 355.

²⁰ Resolution 69/85, Ziff. 29-31, *Official Records of the General Assembly, Seventieth Session, Supplement No. 20 (A/70/20)*, Ziff. 353 und 354, und die offizielle Mitteilung des Büros für Weltraumfragen vom 29. Juli 2015 an die Mitgliedstaaten des Weltraumausschusses.